

10

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 15. IV. 1991
K(91) 667 endg.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 15. IV. 1991
zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von der Bundesrepublik Deutschland
vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 10/90

K(91) 667 endg.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. IV. 1991

zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von der Bundesrepublik Deutschland
vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 10/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979
über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben(1),
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86(2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom 12.
Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4 a, 6 a, 11 a und 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben(3), insbesondere auf Artikel 8,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Schreiben vom 14. September 1990, bei der Kommission eingegangen am 30.
Oktober 1990, hat die Bundesrepublik Deutschland beantragt, die Kommission
möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob die
Erstattung der Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt
ist:

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1

(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1

(3) ABl. Nr. L 352 vom 12.12.1986, S. 19

Im Rahmen eines Ende 1987 mit einem sowjetischen Betrieb gegründeten Gemeinschaftsunternehmens (Joint venture) lieferte eine deutsche Firma Komponenten für Autokräne (Bausätze) in die UdSSR. Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens sollte es sein, mit den aus den zugelieferten Bausätzen konstruierten Kränen den sowjetischen und den RGW-Markt zu beliefern. Mit Ausnahme einiger weniger Teile liefert die Firma sämtliche Komponenten für die Autokräne. Der Zusammenbau wird von ihr überwacht.

Durch Verkauf der Kräne im RGW-Raum sollten die erforderlichen Devisen zur Bezahlung der von der Firma gelieferten Komponenten erwirtschaftet werden. Als Sicherheit diente eine Garantie des zuständigen sowjetischen Ministeriums.

Beim Vertrieb der Kräne stellte sich heraus, daß völlig neue Vertriebswege außerhalb der Planwirtschaft in der UdSSR aufgebaut werden mußten und der Verkauf der Kräne wegen der bestehenden Handelsstrukturen sehr viel schwieriger als vorgesehen war. Das bei der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens zuständige Ministerium wurde zudem durch Veränderungen in der UdSSR aufgelöst und das Gemeinschaftsunternehmen einem neuen Ministerium zugeordnet. Die Bestände an fertiggebauten Kränen waren durch die unerwarteten Schwierigkeiten inzwischen auf 50 Stück angewachsen. Eine Hilfe von sowjetischer Seite erhielt das Gemeinschaftsunternehmen nicht, da die zwischenzeitliche Devisenverknappung in der UdSSR dies nicht mehr erlaubte.

Für die Firma stellt sich die Frage, Kräne entgegen dem ursprünglichen Vertragsinhalt vom Gemeinschaftsunternehmen zu kaufen und auf dem freien Markt abzusetzen, oder aber die Produktion in der Sowjetunion überhaupt einzustellen und damit das Gemeinschaftsunternehmen scheitern zu lassen. Die Firma entschied sich bei dieser Sachlage für den Ankauf der Kräne.

Die Firma hat aufgrund des geschilderten Sachverhalts acht vom Gemeinschaftsunternehmen gebaute Kräne eingeführt und im März 1990 in der Bundesrepublik zum freien Verkehr abfertigen lassen. Der Zollwert der eingeführten Kräne beläuft sich auf 5.300.000 DM. Bei der Einfuhr wurden Eingangsabgaben in Höhe von 328.600 DM erhoben.

Mit Schreiben vom 29. März 1990 beantragte die Firma unter Hinweis darauf, daß die Kräne weitgehend unter Verwendung inländischer Komponenten hergestellt wurden und aufgrund der geschilderten besonderen Umstände, daß die bei der Einfuhr der Kräne aus der UdSSR erhobenen Eingangsabgaben auf den Betrag gekürzt werden, der zu entrichten gewesen wäre, wenn das Geschäft im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs bei Lieferung der Bausätze durch die Firma abgewickelt worden wäre.

Nach Angaben der Firma beträgt der Wert der von ihr an das Gemeinschaftsunternehmen gelieferten Kranbausätze für die eingeführten Kräne 4.742.600 DM.

Die Bausätze und die fertigen Autokräne gehören zu Position 87.05 des Harmonisierten Systems und unterliegen somit einem Zollsatz von 6,2 % des Wertes.

Für weitere Bausatzlieferungen an das Gemeinschaftsunternehmen wurde der Firma im April 1990 ein passiver Veredelungsverkehr bewilligt.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 18. Februar 1990 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben außer in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Betreffende nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Die gemeinschaftlichen Bauteile wurden ursprünglich ausgeführt, um in der Sowjetunion zusammengebaut zu werden, von wo aus die fertiggestellten Kräne in der Sowjetunion selbst oder in anderen Ländern des EWG-Raums abgesetzt werden sollten. Als Sicherheit lag eine Garantie des zuständigen sowjetischen Ministeriums vor.

Wegen unvorhersehbarer politischer und wirtschaftlicher Veränderungen in der Sowjetunion war der Absatz der Fertigerzeugnisse in einem RGW-Land in Frage gestellt. Zudem war es im Zuge der Veränderungen zu einer Devisenverknappung gekommen, so daß die Garantie für die Bezahlung der bei der Montage der Kräne benötigten Bauteile zurückgenommen wurde.

Um die finanziellen Verluste möglichst gering zu halten, hatte die deutsche Firma, die die Bausätze geliefert hatte, unter diesen Umständen kommerziell keine andere Wahl, als die Kräne selbst zu kaufen und wiedereinzuführen.

Politische und wirtschaftliche Ereignisse wirken sich auf das Geschäft in unvorhersehbarer Weise über den Rahmen eines normalen kommerziellen Risikos hinaus aus. Aus Billigkeitsgründen ist es nicht gerechtfertigt, daß die deutsche Firma die finanziellen Folgen dieser politischen und wirtschaftlichen Ereignisse gänzlich allein trägt, was der Fall wäre, wenn sie die Eingangsabgaben aufbringen müßte, die bei der Überführung in den freien Verkehr der aus Gemeinschaftsteilen montierten Kräne zu entrichten sind.

Dem Beteiligten können im vorliegenden Fall weder betrügerische Absichten noch offensichtliche Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

Aus diesen Gründen ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Eingangsabgaben zu gewähren. Der Ausgabenbetrag wird so berechnet, als wenn die Ausfuhr der Bausätze in die UdSSR im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs nach Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 stattgefunden hätte. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Regeln für die differenzielle Abgabenerhebung ergeben einen Erstattungsbetrag in Höhe von XXXXXXXXXX DM -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] DM, die von der Bundesrepublik Deutschland am 14. September 1990 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 15. IV. 1991

Für die Kommission

Ch. SCRIVENER

Mitglied der Kommission